

## Antrag der Bundesregierung

### Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 30. Mai 2018 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED Operation SOPHIA (im Folgenden EUNAVFOR MED) zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die entsprechenden völkerrechtlichen Grundlagen, die entsprechenden Beschlüsse des Rates der Europäischen Union und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2019.

In Bezug auf das Vorgehen gegen Schiffe, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschen schmuggeln oder Menschenhandel genutzt werden, betrifft das vorliegende Mandat weiterhin ausschließlich das in Phase 2i der Operation festgelegte Vorgehen auf Hoher See.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EUNAVFOR MED erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000, der Resolutionen 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015, 2312 (2016) vom 6. Oktober 2016, 2388 (2017) vom 21. November 2017 und Nachfolgeresolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der Resolutionen 2259 (2015) vom 23. Dezember 2015, 2323 (2016) vom 13. Dezember 2016 und 2376 (2017) vom 14. September 2017 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie auf Grundlage der Sanktionen gegen Libyen betreffenden Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2146 (2014), 2174 (2014), 2213 (2015), 2214 (2015), 2278 (2016), 2362 (2017) sowie insbesondere der Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, zuletzt erneuert mit Resolution 2357 (2017) vom 12. Juni 2017 und Nachfolgeresolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Europäischen Union 2015/778/GASP vom 18. Mai 2015, 2016/993/GASP vom 20. Juni 2016, zuletzt geändert mit 2017/1385/GASP vom 25. Juli 2017, und damit im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

### 3. Auftrag

Für die Bundeswehr ergibt sich im Rahmen von EUNAVFOR MED folgender Auftrag:

- a) durch Sammeln von Informationen und durch Patrouillen auf und über der Hohen See im Einklang mit dem Völkerrecht die Aufdeckung und Beobachtung von Migrationsnetzwerken zu unterstützen,
- b) Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen,
- c) auf Hoher See Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen, zu beschlagnahmen und umzuleiten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie für Menschen-smuggel oder Menschenhandel benutzt werden, sowie an Bord befindliche Gegenstände, bei denen derselbe Verdacht besteht, zu beschlagnahmen,
- d) zu Personen, die auf an EUNAVFOR MED beteiligten Schiffen an Bord genommen werden, im Einklang mit anwendbarem Recht personenbezogene Daten zu erheben, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die wahrscheinlich der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücke sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort, Beruf, Aufenthaltsort, Transitwege, Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten,
- e) die Weiterleitung dieser personenbezogenen Daten und der Daten zu den von diesen Personen benutzten Schiffen und Ausrüstungen an die einschlägigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und/oder an die zuständigen Stellen der Europäischen Union,
- f) die Unterstützung der libyschen Küstenwache und Marine durch Ausbildung auf Hoher See oder in einem anderen Drittstaat, Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau sowie die systematische Erfassung und Überprüfung der Ausbildungsergebnisse,
- g) die Unterstützung sowie Durchführung von Maßnahmen auf Hoher See zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos,
- h) die Mitwirkung an der Führung von EUNAVFOR MED unter Einschluss der temporären Führung der maritimen Operation,
- i) die Sicherung und der Schutz eigener Kräfte und sonstiger Schutzbefohler,
- j) die Unterstützung der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN mit Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches und mit Logistik.

Zudem gilt für alle im Rahmen von EUNAVFOR MED eingesetzten Schiffe die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen fort.

### 4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- militärisches Nachrichtenwesen einschließlich Abschirmung des Einsatzkontingents,
- Seeraumüberwachung und -aufklärung,

- Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages,
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten und damit im Zusammenhang stehende Sicherungsmaßnahmen,
- Sicherung und Schutz,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Kräfte zur Unterstützung der Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine,
- Seenotrettung.

#### 5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen die unter Nummer 4 genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2019.

Die Ermächtigung erlischt, wenn der Beschluss des Rates der EU und die einschlägigen VN-Sicherheitsratsresolutionen für bestimmte Aufgaben nicht verlängert werden oder vorzeitig enden.

#### 6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von EUNAVFOR MED eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht, insbesondere nach

- dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982,
- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
- dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000,
- den Bestimmungen der Beschlüsse des Rates der EU und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen sowie
- der Resolution 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015, verlängert mit Resolutionen 2312 (2016) vom 6. Oktober 2016 sowie 2388 (2017) vom 21. November 2017, und Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, zuletzt erneuert mit Resolution 2357 (2017) vom 12. Juni 2017 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und deren entsprechenden Nachfolgeresolutionen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer EUNAVFOR-MED-Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

#### 7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von EUNAVFOR MED erstreckt sich über die Meeresgebiete südlich Siziliens vor der Küste Libyens und Tunesiens innerhalb der Region des mittleren und südlichen Mittelmeers. Hinzu kommen der Luftraum über diesen Gebieten sowie angrenzende Seegebiete, die zur Umleitung und Übergabe von

Schiffen in einen europäischen Hafen benutzt werden. Davon ausgenommen sind Malta sowie das umschließende Seegebiet innerhalb von 25 Seemeilen und die Hoheitsgewässer Libyens im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen gegen Menschenschmuggel oder Menschenhandel sowie bei Maßnahmen zur Durchsetzung des Waffenembargos der VN. Die Durchführung von Seenotrettungsmaßnahmen wird dadurch nicht beschränkt.

#### 8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an EUNAVFOR MED und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 950 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der EUNAVFOR MED teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

#### 9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Mittelmeer werden für den Zeitraum 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 insgesamt rund 23,6 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf die Haushaltsjahre 2018 und 2019 jeweils rund 11,8 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2018 wurde im zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2019 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

## Begründung

### I. Politische Rahmenbedingungen

Teile Nordafrikas sind betroffen von Instabilität sowie strukturellen politischen und sozio-ökonomischen Problemen wie wirtschaftlichem Gefälle, Flucht- und Migrationsbewegungen, starkem Bevölkerungswachstum, organisierter Kriminalität, Terrorismus und Korruption. Diese Bedingungen werden unter anderem für illegale Aktivitäten wie Waffen- und Ölschmuggel sowie Menschenschmuggel und -handel ausgenutzt. Fehlende staatliche Kontrolle über weite Küstenbereiche sowie anhaltende Fragilität tragen dazu bei, dass Libyen weiterhin das primäre Transitland irregulärer Migrationsbewegungen sowie Fluchtbewegungen aus Afrika nach Europa ist. Auch wenn die Anzahl der Menschen, die von Libyen über das Mittelmeer nach Europa kommen seit Mitte 2017 deutlich zurückgegangen ist besteht der Migrationsdruck auf den afrikanischen Routen fort.

Die Sicherheitslage in Libyen bleibt überwiegend nicht kontrollierbar und muss ebenso wie der politische Einigungsprozess weiterhin von der internationalen Gemeinschaft im Rahmen der Bemühungen der Vereinten Nationen eng begleitet und unterstützt werden. Die international anerkannte libysche Einheitsregierung verfügt außerhalb von Tripolis weiterhin nur über sehr eingeschränkte exekutive Macht. Es gibt nach wie vor eine Doppelung der Verwaltungsstrukturen in Ost- und Westlibyen und einflussreiche Stammes- und Milizenstrukturen. Die wirtschaftliche Lage ist mit Währungsverfall, hoher Inflation und einem massivem Haushaltsdefizit desolat.

Die Umsetzung des unter Begleitung der Vereinten Nationen ausgearbeiteten nationalen Friedensabkommens – „Libyan Political Agreement“ (LPA) in Übereinstimmung zwischen den beteiligten Akteuren bleibt weiterhin das Ziel. Am 22. Juli 2017 wurde der neue Sondergesandte des VN-Generalsekretärs (SRSG) für Libyen, Ghassan Salamé, ernannt. Sein Aktionsplan für den politischen Prozess mit den drei Schwerpunkten Verfassungsprozess, nationaler Dialog und Wahlen hat eine positive Dynamik erzeugt. Die internationale Gemeinschaft stellt sich hinter die Bemühungen des Sondergesandten: Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in einer Erklärung des Vorsitzes vom 10. Oktober 2017 alle Libyer zur konstruktiven Zusammenarbeit zur Umsetzung des Aktionsplanes aufgerufen. Mit Blick auf das bilaterale und multilaterale Engagement in Libyen fordert Salamé unverändert, dass die internationalen Partner gemeinsam und abgestimmt arbeiten, um die Chance zu einer konstruktiv-positiven Entwicklung zu nutzen. Weitere entscheidende Herausforderungen, neben der Umsetzung des Aktionsplanes, sind die Frage der strafrechtlichen Verfolgung begangener Verbrechen, die Wiederbelebung der libyschen Wirtschaft sowie der Umgang mit den eingefrorenen Auslandsvermögenswerten Libyens.

Vor dem Hintergrund eines sich nur sehr langsam entwickelnden Prozesses zur Etablierung gesamtstaatlicher politischer und Sicherheitsstrukturen zeichnet sich eine Entspannung der Sicherheitslage weiterhin nicht ab.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 2376 (2017) am 14. September 2017 das Mandat der United Nations Support Mission in Libya (UNSMIL) erneut um ein Jahr verlängert und mit der weiteren Unterstützung eines inklusiven politischen Prozesses zur Umsetzung des Friedensabkommens betraut.

Die andauernde Instabilität nutzt auch der sogenannte „Islamische Staat“ (IS) weiterhin, um seine Präsenz im Land aufrechtzuerhalten. Zwar hat der IS seine letzte Hochburg in Sirte im Dezember 2016 aufgrund des Vorgehens von Kräften, die der libyschen Einheitsregierung (GNA) zuzuordnen waren, aufgeben müssen, ist aber weiterhin in der Lage, Anschläge durchzuführen und eine eingeschränkte Präsenz zu zeigen. So auch beim Anschlag auf die Wahlkommission in Tripolis am 2. Mai 2018 bei dem mindestens 14 Menschen ums Leben kamen.

Die humanitäre Lage in Libyen ist weiter prekär. Mittlerweile sind über eine Million Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen; der humanitäre Finanzierungsbedarf der Vereinten Nationen hat sich von 151 Mio. US-Dollar 2017 auf 313 Mio. US-Dollar für 2018 mehr als verdoppelt.

### II. Die Rolle von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA

Die von der Europäischen Union geführte EUNAVFOR MED Operation SOPHIA wurde am 22. Juni 2015 vom Rat der Europäischen Union ins Leben gerufen. Zuletzt verlängerte die EU am 25. Juli 2017 die Operation bis zum 31. Dezember 2018. Im Herbst 2018 steht deshalb die turnusmäßige Strategische Überprüfung der Operation durch die EU an. Der Ratsbeschluss der EU muss spätestens zum 1. Januar 2019 verlängert werden.

Im Rahmen ihres integrierten Ansatzes bemüht sich die Europäische Union mit einer Vielzahl an Mitteln darum, den Aufbau staatlicher Strukturen in Libyen zur Verbesserung der Menschenrechts- sowie Sicherheitslage zu unterstützen. Gleichzeitig unterstützt die EU die VN in deren Bemühungen zur Umsetzung des Friedensabkommens beizutragen. Dies schließt umfangreiche bilaterale Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Union in

den Bereichen Zivilgesellschaft, Regierungsführung, Gesundheit, Jugend und Bildung, Fluchtursachenbekämpfung, Migration und Schutz, Unterstützung des politischen Prozesses, Sicherheit und Mediation ein.

Die EU wird sich neben der Umsetzung der Malta-Erklärung von 2017 sowie des EU-Partnerschaftsrahmens zu Flucht und Migration mit den EU-Migrationspartnerschaften u. a. mit Niger und Mali zur Stärkung des Grenzmanagements an der Südgrenze von Libyen weiterhin für eine Stabilisierung Libyens engagieren und dazu die etablierte Kooperation mit Libyen verstetigen. Wesentliches Instrument bleibt dabei der EU Nothilfefonds für Afrika (EU Trust Fund for Africa – EUTF) mit Fokus auf migrationsbezogene Projekte in Libyen und Nordafrika.

Neben den beschlossenen Maßnahmen kommt es der EU ebenfalls darauf an, geeignete Fähigkeiten der libyschen Küstenwache weiter auszubauen, damit diese eigenverantwortlich gegen das Geschäftsmodell des Menschenenschmuggels vorgehen kann, libysche Küstenkommunen in der sozio-ökonomischen Entwicklung sowie die libyschen Behörden bei der Sicherung der Landgrenzen zu unterstützen und die Lage von Flüchtlingen und Migranten in Libyen zu verbessern. Dazu zählen auch die Förderung von begleiteter freiwilliger Rückkehr von Migranten und die Evakuierung von Flüchtlingen.

Die von der Europäischen Agentur für Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) koordinierten Operationen THEMIS und POSEIDON unterstützen weiterhin insbesondere die Behörden Italiens und Griechenlands bei der Grenzsicherung sowie Seenotrettungsmaßnahmen im zentralen und östlichen Mittelmeer.

Die zivile Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (European Union Border Assistance Mission in Libya, EUBAM Libyen) unterstützt seit 2016 von Tunis aus verstärkt die Planung einer möglichen künftigen zivilen Mission zum Kapazitätsaufbau und der Reform des Sicherheitssektors in den Bereichen Polizei, Terrorismusbekämpfung, Strafjustiz sowie Grenz- und Migrationsmanagement. Dabei stimmt sich EUBAM Libyen eng mit UNSMIL ab. Im Dezember 2017 hat EUBAM eine sogenannte „leichte Präsenz“ in Tripolis eingerichtet, die längere Dienstreisen und damit einen verstetigten Austausch mit libyschen Partnern ermöglicht. Dieser Zugang zu Libyen wird auch durch andere EU-Akteure genutzt, z. B. die EU Delegation aber auch durch EUNAVFOR MED im Rahmen des sogenannten „Monitoring and Advising“ Mechanismus. UNSMIL wird darüber hinaus durch die EU Liaison and Planning Cell (EULPC) in Tunis im Bereich der Planung und Operationalisierung der militärischen Anteile einer notwendigen Sicherheitssektorreform unterstützt.

Im Kontext anhaltender irregulärer Migrationsbewegungen über das zentrale Mittelmeer bleibt die Bekämpfung krimineller Schleusernetzwerke damit der wesentliche Auftrag der Operation.

Daneben stehen die am 20. Juni 2016 durch den Rat der Europäischen Union beschlossenen Zusatzaufgaben. Der Einladung des Präsidenten des Präsidialrates der libyschen Einheitsregierung folgend wird seit Oktober 2016 die libysche Küstenwache durch Informationsaustausch, Ausbildung und Kapazitätsaufbau unterstützt. Auf Grundlage der VN-Sicherheitsratsresolutionen 2292 (2016) und 2357 (2017) leistet EUNAVFOR MED Operation SOPHIA seit September 2016 auch einen Beitrag zur Bekämpfung des illegalen Waffenschmuggels auf Hoher See und auf Grundlage der VN-Sicherheitsratsresolution 2362 (2017) durch die Erstellung und Bereitstellung eines Lagebildes einen Beitrag zur Bekämpfung des Schmuggels von petrochemischen Erzeugnissen.

Im Rahmen der Ausbildung der libyschen Küstenwache wurde der Ausbildungsabschnitt an Bord von Einheiten der Operation auf Hoher See abgeschlossen; die Ausbildung von Angehörigen der libyschen Küstenwache wird nunmehr in EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Die bisherige Ausbildung hat erste Erfolge gezeigt und die Funktionsfähigkeit der libyschen Küstenwache und Marine durch die bessere Qualifikation ihres Personals erhöht. Sie ist Teil des Bemühens der Bundesregierung und der EU, die libysche Einheitsregierung und die libyschen staatlichen Strukturen insgesamt zu stärken. Die Vermittlung völker- und menschenrechtlicher Grundlagen in Fragen des Seerechts, der Seenotrettungen und des Flüchtlingsrechts bilden weiterhin wichtige Bestandteile der Ausbildung. Ziel der Unterstützung der libyschen Küstenwache durch die EU ist die Professionalisierung ihrer Behördenstruktur und Fähigkeitsaufbau der libyschen Küstenwache, damit die libysche Einheitsregierung in ihren Hoheitsgewässern gegen organisierte Kriminalität vorgehen und ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen kann. Dazu gehören auch die Verpflichtungen zur Errichtung eines Such- und Rettungsdienstes inklusive einer nationalen Rettungsleitstelle (Maritime Rescue and Coordination Centre, MRCC), zur Einrichtung eines Such- und Rettungsbereichs sowie die wirksame Durchführung von Seenotrettungen in und außerhalb der libyschen Hoheitsgewässer im Einklang mit Seevölkerrecht, Menschenrechten und internationalen Standards.

Die seit September 2016 zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos durchgeführten Kontrollmaßnahmen der Operation haben zwei Verstöße gegen das Embargo zu Tage gebracht.

Darüber hinaus erfüllt EUNAVFOR MED Operation SOPHIA die völkerrechtliche Verpflichtung zur Seenotrettung. Bis Mitte Mai 2018 konnten über 48.100 Menschen durch Einheiten der Operation gerettet werden davon über 22.500 durch die Soldatinnen und Soldaten der Deutschen Marine.

Im Rahmen der letztmaligen Verlängerung von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Juli 2017 wurde ein sogenannter „Monitoring and Advising“ Mechanismus eingerichtet. Der Mechanismus besteht aus drei Säulen: 1. libyschem Berichtswesen zu einzelnen Einsätzen, 2. der technischen Überwachung des Vorgehens aus der Distanz und 3. Treffen zwischen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und der libyschen Küstenwache. Die eintägigen Treffen an Land mit der libyschen Küstenwache erfolgen unter Abstützung auf die Infrastruktur von EUBAM Libyen. Dieser durch den Rat der Europäischen Union beschlossene Mechanismus dient dem Zweck, die Wirksamkeit des Kapazitätsaufbaus, insbesondere der Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine, nachzuverfolgen. Eine Weiterentwicklung des Mechanismus ist derzeit Gegenstand von Überlegungen innerhalb der EU. Ein Konzept der EU zur Umsetzung liegt noch nicht vor.

EUNAVFOR MED Operation SOPHIA arbeitet zur Bekämpfung des Geschäftsmodells der Schleuser eng mit den zuständigen Strafverfolgungsinstitutionen zusammen (Europol, Interpol und FRONTEX). Um den Informationsaustausch mit den Europäischen Agenturen zu verbessern hat der Rat am 14. Mai 2018 die Einrichtung einer sogenannten Kriminalitätsinformationszelle (Crime Information Cell – CIC) im Rahmen einer sechsmonatigen Projektphase beschlossen. Ebenfalls eng ist der Austausch mit der italienischen Rettungsleitstelle in Rom (Maritime Rescue Coordination Center, MRCC), die Einheiten von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Regelfall zur Seenotrettung anleitet. Neben einer Vielzahl von weiteren Akteuren, mit denen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Austausch steht, u. a. durch die Organisation und Ausrichtung des Austauschforums für alle betroffenen Akteure im zentralen Mittelmeer SHADE MED, ist insbesondere die Zusammenarbeit mit der NATO im vergangenen Mandatszeitraum intensiviert worden.

Die engere Zusammenarbeit zwischen den maritimen Einsätzen im Mittelmeer der NATO (SEA GUARDIAN) und der EU (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) in den Bereichen Informationsaustausch und Logistik ist Teil des Maßnahmenpakets zur Umsetzung der Erklärung über eine verstärkte NATO-EU-Zusammenarbeit vom 9. Juli 2016. Für die engere Zusammenarbeit schlossen EUNAVFOR MED Operation SOPHIA und die NATO am 30. Mai 2017 eine Verwaltungsvereinbarung.

Ziel der Bundesregierung bleibt die Umsetzung der im Mandat für EUNAVFOR MED Operation SOPHIA festgeschriebenen Aufgaben: Bekämpfung des Geschäftsmodells der Schleuser, Beitrag zur Ausbildung und zum Kapazitätsaufbau der libyschen Küstenwache und Marine und Durchsetzung des VN-Waffenembargos gegenüber Libyen auf Hoher See.

Deutschland unterstützt die Operation gegenwärtig mit einer seegehenden Einheit sowie Kräften in den Führungsstäben der Operationsführung. Dabei arbeitet Deutschland eng mit Partnern zusammen und ermöglicht den Einsatz von Kräften befreundeter Nationen als Boardingteams auf den Einheiten der Deutschen Marine. Teile der Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine auf Hoher See wurden durch deutsche Ausbilder durchgeführt. Mit einer Einmalzahlung (in Anlehnung an den deutschen Anteil zur Finanzierung des ATHENA Mechanismus) in Höhe von 775.413 Euro hat die Bundesregierung Ende 2016 zudem dazu beigetragen, die Ausbildung der libyschen Marine und Küstenwache in EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Das deutsche Engagement ist Teil des gemeinsamen Handelns der EU im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU (GSVP). Die Bundesregierung kommt mit der deutschen Beteiligung auch ihrer 2017 im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) eingegangenen Verpflichtung zur substantiellen Unterstützung gemeinsam beschlossener militärischer GSVP-Einsätze nach.

### III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Das militärische Engagement Deutschlands im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA ist eingebettet in einen integrierten Ansatz, der das Ziel hat, den Aufbau selbsttragender staatlicher Strukturen in Libyen, die zur Befriedung und Stabilisierung beitragen, zu befördern. Teil dessen sind auch umfangreiche zivile Maßnahmen, um die Lebensbedingungen der Menschen in Libyen zu verbessern. Eine von Deutschland initiierte internationale Stabilisierungsfazilität stellt hierfür Beratung und Finanzierung zur Verfügung. Deutschland unterstützt zudem die Friedensmission UNSMIL der Vereinten Nationen, unter anderem durch die Gestellung des Militärischen Beraters des Sondergesandten Salamé im Rang eines Generalmajors und fördert Versöhnungs- und Mediationsinitiativen auch mit Blick auf die prekäre Lage von Flüchtlingen und Migranten in Libyen.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung humanitäre Hilfsprogramme internationaler und deutscher Hilfsorganisationen wie UNHCR, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und dem Deutschen Roten Kreuz e. V. Ziel ist, den von der humanitären Krise Betroffenen ein Überleben in Würde und Sicherheit zu ermöglichen. Der dringlichste humanitäre Bedarf liegt in den Bereichen Nahrung, medizinische Versorgung, Schutz sowie psychosoziale Unterstützung. Schwerpunkte der deutschen humanitären Hilfe sind Versorgung und Schutz von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, gerade auch in Detention Centers sowie die Gesundheitsversorgung von hilfsbedürftigen Menschen in Libyen. 2017 hat die Bundesregierung dafür rund 25 Mio. Euro bereitgestellt, für 2018 bislang rund 7 Mio. Euro.

Um die Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung Libyens nachhaltig zu unterstützen, fördert die Bundesregierung auch strukturbildende Maßnahmen, wie z. B. Maßnahmen lokaler Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, die zur Entwicklung legaler Erwerbsalternativen zu Schmuggel und Menschenhandel beitragen. Gemeinsam mit der EU wird ein Vorhaben gefördert, das 15 libysche Städte unterstützt, die besonders von Flucht- und Migrationsbewegungen betroffen sind, u. a. durch Wiederaufbaumaßnahmen oder Trainings von Kommunalbeamten. Hierfür hat die Bundesregierung 7 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, 10 Mio. Euro kommen von der EU im Rahmen des Nothilfe-Treuhandfonds der Europäischen Union (EUTF).

Für eine nachhaltige Bewältigung des Migrationsdrucks über die zentrale Mittelmeerroute ist neben der Stabilisierung Libyens auch eine Verbesserung der sozio-ökonomischen Lebensumstände insbesondere in den Herkunftsländern Subsahara-Afrikas erforderlich.

Ziel der Bundesregierung ist deshalb, auch über Libyen hinaus die Stabilität in den Ländern der südlichen Nachbarschaft der Europäischen Union zu befördern, in den Herkunfts- und Transitstaaten der Region staatliche Strukturen und Konfliktlösung zu unterstützen sowie Perspektiven der Menschen in ihren Heimatländern zu erhalten bzw. zu befördern. Hierzu engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen des umfassenden Ansatzes der Europäischen Union u. a. im Rahmen des EUTF und bei der Umsetzung des EU-Partnerschaftsrahmens zu Flucht und Migration sowie mit weiteren bilateralen Maßnahmen.

Hauptherkunftsländer von sich in Libyen aufhaltenden Flüchtlingen und Migranten sind Ägypten, Niger, Tschad, Sudan und Ghana. Die umfangreichen Länderprogramme der Entwicklungszusammenarbeit und die Sonderinitiativen „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“, „Entwicklung und Stabilisierung Nordafrika-Nahost“ und „EINEWELT ohne Hunger“ zielen darauf ab, die Perspektiven der Menschen in ihren Heimatländern zu erhalten und so den Druck zu mindern, die gefährliche Überfahrt über das Mittelmeer aufzunehmen.